OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606489/8/FP

Datum:
Linz, 5. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 15.01.2024, GZ: BHFR/923060022204/23, wegen Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 lit. 1 1. Fall eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) folgende Vorwürfe:

„1. Datum/Zeit: 30.09.2023, 11:34 Uhr
Ort: B-Strasse, gegenüber
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben auf einer Straßenstelle, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbotes erreicht werden kann, gehalten.

2. Datum/Zeit: 30.09.2023, 11:34 Uhr
Ort: B-Strasse, gegenüber
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben das Fahrzeug auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet zum linken Fahrbahnrand gelenkt, obwohl dies außer in Einbahnstraßen verboten ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 24 Abs. 1 lit. n Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
2. § 7 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022 [...]“

I.2. Dagegen erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23.01.2024 rechtzeitig Beschwerde in welcher er neben der Darstellung formeller Mängel insbesondere darlegte, er habe das KFZ nicht abgestellt und nicht gelenkt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 27.11.2024 zu welcher der Bf und sein Anwalt erschienen. Zudem machte der Bf seine Lebensgefährtin stellig, brachte vor, diese habe das KFZ gelenkt und beantragte deren Einvernahme.
Die Lebensgefährtin des Bf verweigerte nach Belehrung über ihr Recht sich nicht selbst belasten zu müssen und ihr Entschlagungsrecht in Bezug auf ihren Lebensgefährten, die Aussage.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf das fragliche KFZ am Tattag am Tatort abgestellt und zuvor gelenkt hat.

II.3. Beweiswürdigung

Vorliegend bestreitet der Bf, Lenker des gegenständlichen KFZ gewesen zu sein. Zwar hat der Bf bislang nicht dargestellt, wer das KFZ gelenkt hat, jedoch liegen auch keine Beweismittel dafür vor, dass dem so war. Insbesondere ist ein Verfahren gemäß § 103 Abs 2 KFG nicht aktenkundig.

Nunmehr hat der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung dargelegt, seine Lebensgefährtin habe das gegenständliche KFZ gelenkt. Die Darstellungen des Bf wirkten nicht abwegig. Dem Gericht ist bei der Befragung nichts aufgefallen, woraus ableitbar wäre, dass der Bf die Unwahrheit gesagt hätte. Der Bf hat seine Darstellung, seine Lebensgefährtin sei gefahren - was für Lügen typisch wäre -, nicht besonders begründet, sondern auf die Frage, wo sie hingefahren sei, schlicht dargestellt, er wisse das nicht, er sei nicht mitgewesen. Die stellig gemachte Lebensgefährtin hat die Aussage aufgrund des ihr zukommenden Rechts, sich und ihren Lebensgefährten nicht belasten zu müssen, verweigert.
Dieser Umstand darf nicht zu Lasten des Bf beweiswürdigend verwertet werden.

Der Meldungsleger wurde vom Gericht im Vorfeld kontaktiert und befragt, ob er den Lenker des KFZ wahrgenommen, oder das KFZ abgestellt vorgefunden hat. Letzteres war der Fall, weshalb der Meldungsleger mangels Relevanz nicht zur Verhandlung geladen wurde (AV vom 05.11.2024).

Das einzige Beweismittel, welches Aufschluss über den Lenker hätte geben können, eine Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 KFG, im Rahmen welcher der Bf Auskunft über den Lenker hätte geben müssen, wurde von der Behörde nicht eingeholt, weshalb der Nachweis, dass der Bf das KFZ gelenkt hat, nicht erbracht werden kann.

Gegenständlich gibt es nicht den geringsten Hinweis darauf, wer das KFZ gelenkt haben könnte.
„Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehr der Beweislast gemäß § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt.“

(VwGH 15.02.1991, GZ: 85/18/0176)

Dem Bf kommt - was die belangte Behörde im Vorlageschreiben andeutet - zwar auch im Strafverfahren eine Mitwirkungspflicht zu, die erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, ihm vorgehaltene konkrete Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 17.09.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968; VwGH 27.09.1988, 88/08/0147), jedoch liegen vorliegend keine konkreten Verfahrensergebnisse dafür vor, dass der Bf das KFZ gelenkt hat und hat der Bf eine Lenkerin benannt. Allerdings war er außerhalb des Verfahrens gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht verpflichtet, seine Lebensgefährtin zu belasten und ist vor allem diese nicht verpflichtet, gegen sich oder ihren Lebensgefährten auszusagen.

Die Beweislast für den objektiven Tatbestand trifft, wie bereits dargestellt, die belangte Behörde. Zum Nachweis, wer der Lenker eines KFZ war, dient das Verfahren gemäß § 103 Abs. 2 KFG. Der Bf hat, angesichts der Darstellung, seine Lebensgefährtin habe das gemeinsame KFZ gelenkt, einen plausiblen und ebenso wahrscheinlichen alternativen Sachverhalt geliefert, dem nichts entgegengesetzt werden kann.

III. Rechtsgrundlagen:

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

§ 7. Allgemeine Fahrordnung.

(1) [...]

(4) Beim Zufahren zum linken Fahrbahnrand und beim Abfahren vom linken Fahrbahnrand dürfen andere Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden. Bei starkem Verkehr, auf unübersichtlichen Straßenstellen, auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet und auf Fahrbahnen mit Gleisen von Schienenfahrzeugen ist das Zufahren zum linken Fahrbahnrand, außer in Einbahnstraßen, verboten.

§ 24. Halte- und Parkverbote.

(1) Das Halten und das Parken ist verboten:

n) auf Straßenstellen, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots (zB nach § 7 Abs. 4 oder nach § 52 Z 1) erreicht werden können,

[...]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs. 1 Z 1 VStG nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafver-

fahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/ Weilguni*, VStG § 25 Rz 10).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung darlegt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Die Erfüllung des gesetzlichen Tatbilds muss dem Beschuldigten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Solange Restzweifel vorhanden und nicht vernachlässigbar sind, ist daher nach der Zweifelsregel vorzugehen und der Beschuldigte freizusprechen.

IV.2. Wie in der Beweiswürdigung ausführlich dargelegt, stehen der Darstellung des Bf keine Ermittlungsergebnisse gegenüber. Es gibt schlicht nichts, was den Darstellungen des Bf entgegengesetzt werden kann.

Demnach ist nach der Zweifelsregel zugunsten des Beschuldigten eine Negativfeststellung zu treffen.

IV.3. Die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung kann insofern nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

IV.4. Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Bf keine Verfahrenskostenbeiträge an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung basiert im Wesentlichen auf nicht verallgemeinerbaren Fragen der Beweiswürdigung. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten

(Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl